

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Genitalverstümmelung und Transgender-Fragen

Stellt die operative  
Umwandlung einer  
biologisch weiblichen  
Person zu einem  
Transmann eine  
Genitalverstümmelung  
i.S.v. Art. 124 StGB dar?



Aleks Recher, Gründer von Transgender  
Network Switzerland

# Genitalverstümmelung und Transgender-Fragen

1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

- Ist ein Transmann eine weibliche Person?
- Transmann fühlt sich selber nicht als «weibliche Person»
- Problem: Eltern, die biologisches Mädchen beschneiden lassen, das sich später umwandeln lässt, würde nicht nach Art. 124 StGB verantwortlich.

# Genitalverstümmelung und Transgender-Fragen

1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

1. Variante:  
Medizinisch indizierte Geschlechtsumwandlung ist bereits tatbestandsmässig keine Verstümmelung

2. Variante:  
Sinnvoller Zweck heiligt die Einwilligung in sKV

# Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Art. 127 – 136 StGB

# Blick

▼ Zürich 6° 

🔍 Suche

Anmelden

Home News Sport People Ratgeber Life Gesundheit Auto Star des Tages Video Erotik Services

 GALAXUS

Jetzt das ganze Sortiment  
auf **galaxus.ch** entdecken.

## Chinese fährt Minibus mit einem Engländer!



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)  
Art. 71a – Fenster und Sicht, Abs. 4 Scheiben, die für die Sicht des Führers oder der  
Führerin nötig sind, müssen eine klare, verzerrungsfreie Durchsicht gestatten...



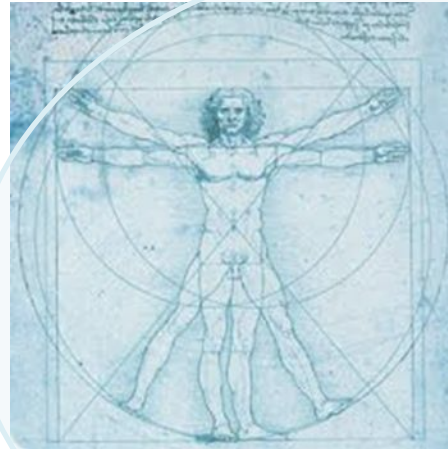


# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

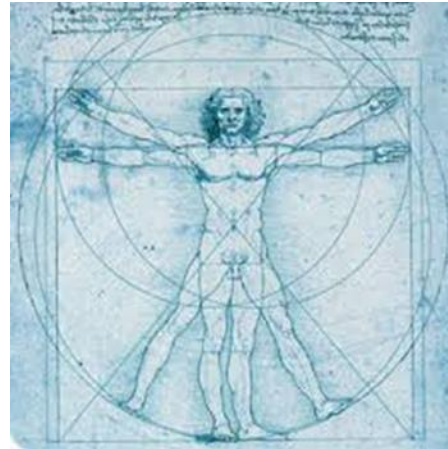
# Gefährdungsdelikte

- Tötungs-, Abtreibungs-, Körperverletzungsdelikte stellen auf *Verletzung* der geschützten Rechtsgüter ab.
- Art. 127-136 StGB auf die *Gefährdung* von «Leib & Leben»
- Ausweitung der Strafbarkeit ins Vorfeld und Umfeld von Verletzungen



# Gefährdungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut:  
Leib & Leben vor  
konkreter oder abstrakter  
*Gefährdung*



# Konkrete Gefährdungsdelikte

Eintritt einer Gefahr ist  
objektives Tatbestands-  
merkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens  
(Art. 129)



# Abstrakte Gefährdungsdelikte

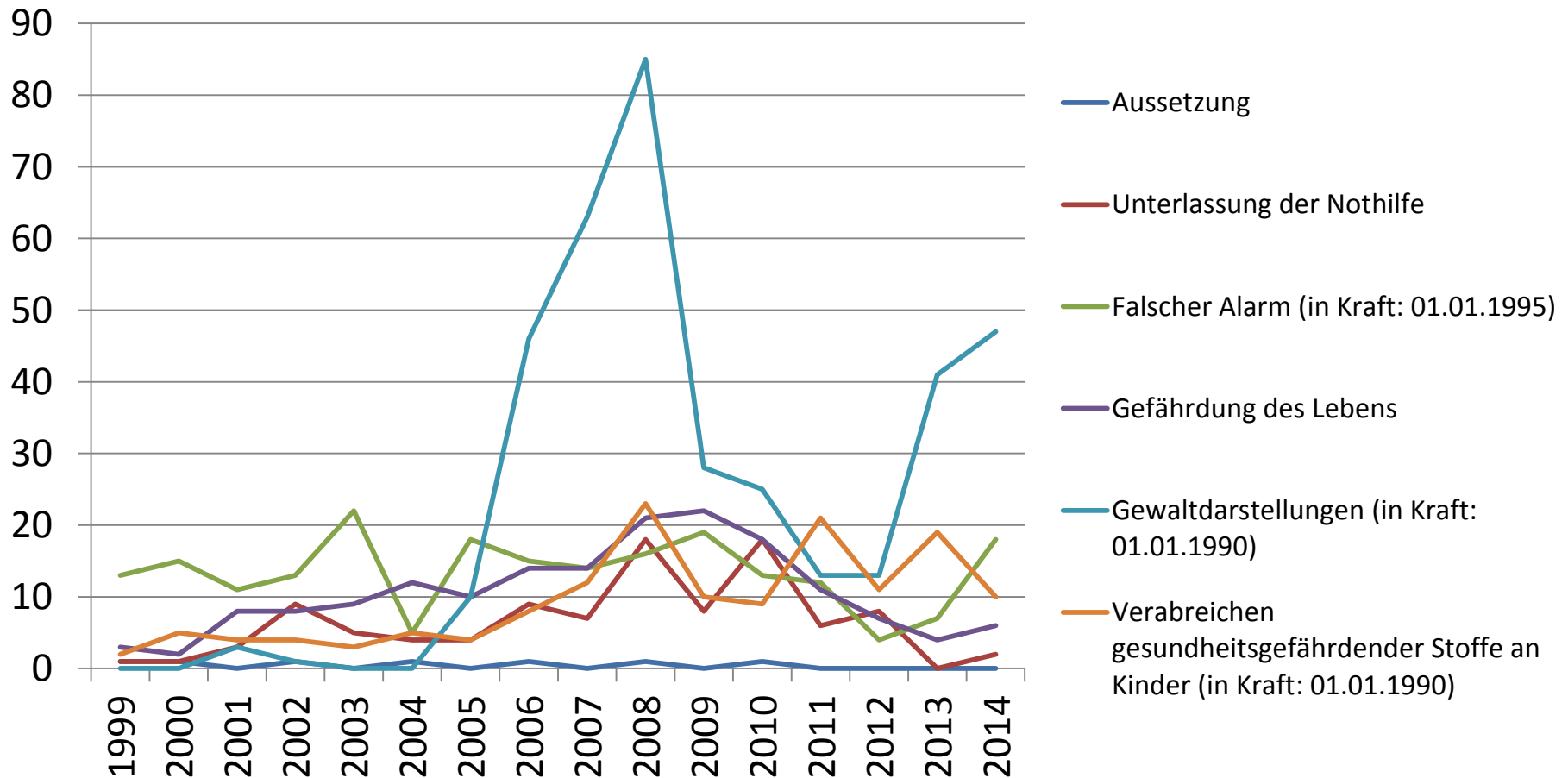
Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)
- SVG-Delikte



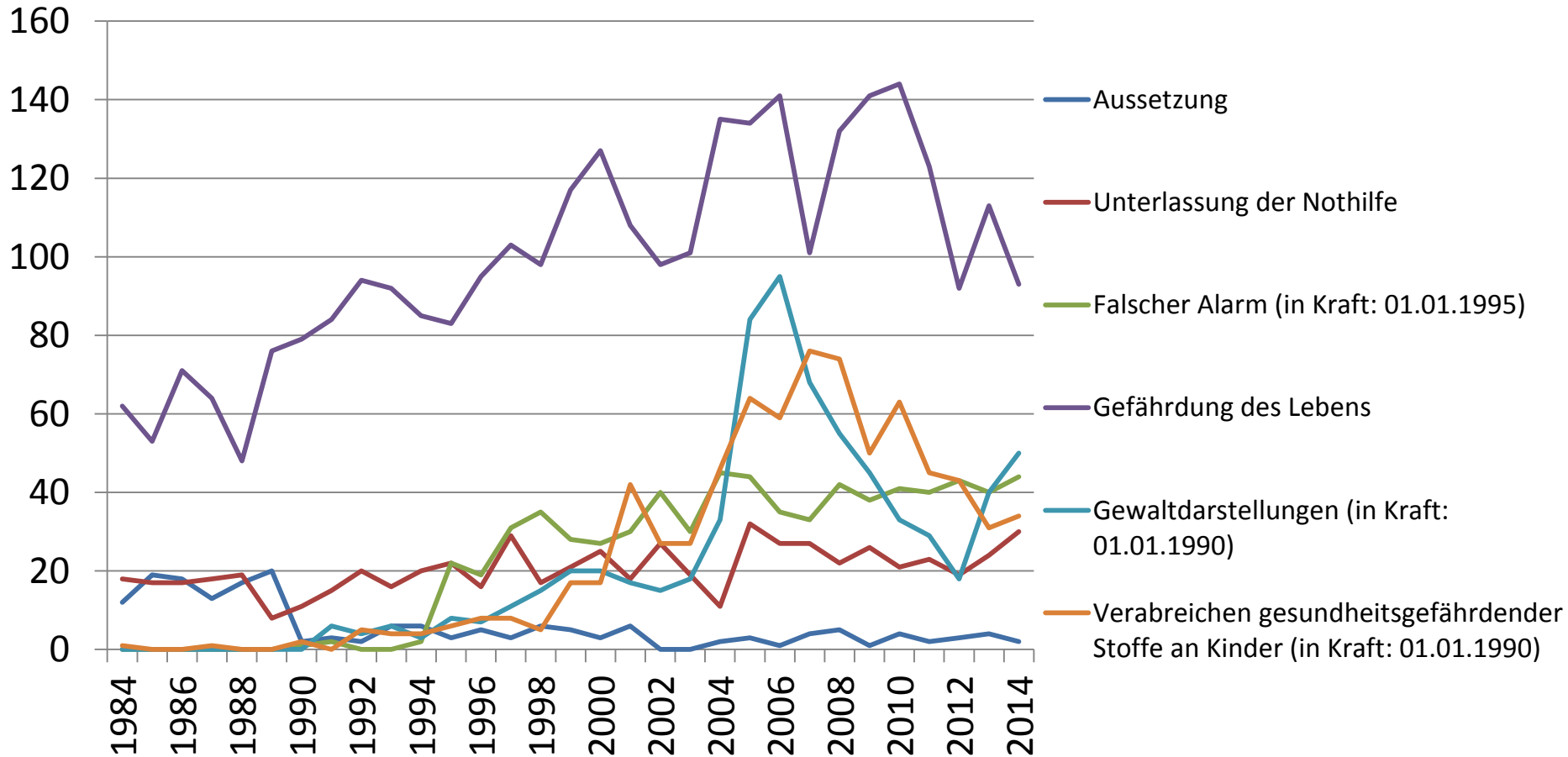
# Entwicklung Gefährdung des Lebens und der Gesundheit 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



# Entwicklung Gefährdung des Lebens und der Gesundheit 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



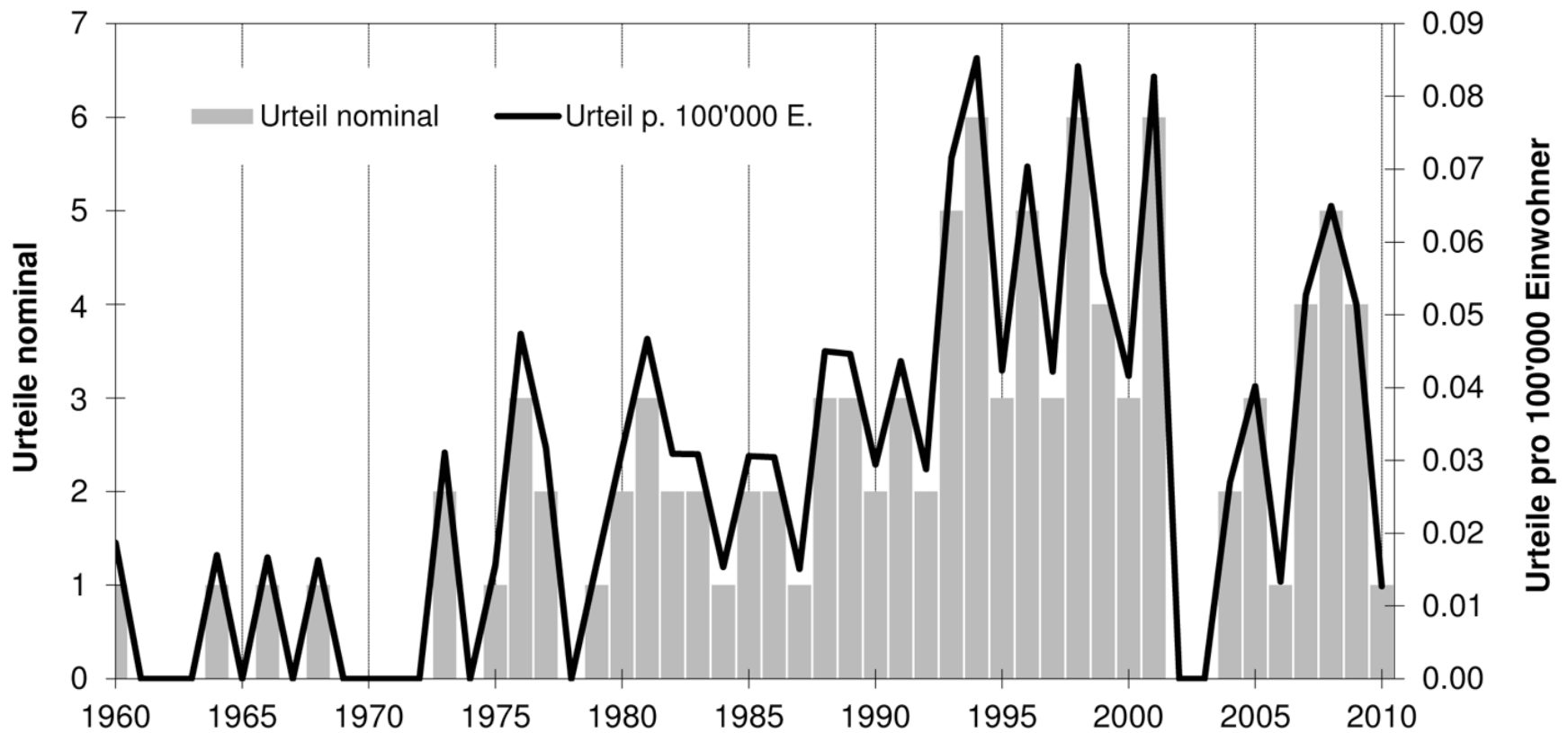
# Aussetzung (Art. 127)



# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 127 - Aussetzung



# Art. 127 – Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



# Aussetzung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Aussetzung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Aussetzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Echtes Sonderdelikt:  
Obhuts- und Sorgepflicht  
*begründet* Strafbarkeit



## Gemeine Delikte - Sonderdelikte

Gemeine Delikte:  
«Wer einen Menschen  
tötet...»



Sonderdelikte: Bestimmte  
Tätereigenschaften

- Begründen Strafbarkeit      Echte Sonderdelikte
- Erhöhen Strafe                      Unechte Sonderdelikte

# Täter

Fürsorge-/Obhutspflicht:

- Gesetz  
(Eltern/Vormünder)
- Vertrag (Krankenpfleger,  
Bergführer, Nanny)
- Gefahrengemeinschaft

1. Obhutsgarant





# Garantenstellung?

- August 2013 in Bäretswil/ZH:
- Gruppe Jugendlicher traf sich bei der reformierten Kirche zum Trinken und Kiffen.
- In der Folge ging es einem 15-Jährigen immer schlechter. Er musste sich übergeben, atmete schwer und seine Lippen wurden blau. Kurze Zeit später war er nicht mehr ansprechbar.
- Seine Kollegen versuchten ihn zu wecken - erfolglos. Auch eine Herzmassage brachte nichts.
- Statt einen Arzt zu rufen, legten sie ihren Freund aber auf eine Matratze und luden ihn im Freien ab.

Registrieren · Login · Ab

## TAGBLATT

MONTAG, 3. MÄRZ 2014, 08:35 UHR

AKTUELL OSTSCHWEIZ LEBENSART MARKTPLÄTZE ARCHIV

Schweiz · International · Wirtschaft · Sport · Panorama · Kultur · Digital · Unfälle & Ve  
Aktuell · Panorama

Tagblatt Online, 14. Februar 2014, 14:56 Uhr

### Freunde lassen bewusstlosen Kiffer liegen



Nach dem Kiffen völlig weggetreten. (Bild: Keystone)

Drei junge Männer aus Bäretswil ZH haben einen bekifften und völlig weggetretenen 15-jährigen Kollegen seinem Schicksal überlassen statt den Notarzt zu verständigen. Dafür wurden sie nun von der Staatsanwaltschaft per Strafbefehl mit bedingten Geldbussen bestraft.

Artikel weiterempfehlen

facebook twitter MAIL

Der Vorfall, über den am Freitag der "Zürcher Oberländer" berichtete und der von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde, passierte im August 2013 in der Zürcher Oberländer

Gemeinde Bäretswil.

# Aussetzung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

**Hilfloser** - «une personne hors d'état de se protéger elle-même»:

- Kindesalter
- Gebrechlichkeit/Krankheit
- Trunkenheit
- Schiffbrüchiger
- Bergnot
- etc.

# Aussetzung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die ~~Gesundheit~~ **aussetzt** oder in einer ~~solchen Gefahr~~ **im Stiche lässt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Aktives Aussetzen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme



# Aktives Aussetzen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme



# Passives Im Stich Lassen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme



# Aussetzung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit

### Konkrete Gefährdung

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Aussetzung

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**Gefährdungsvorsatz**



# Gefährdungsvorsatz

- Versuchte Tötung/sKV?
- (Eventual-)Vorsätzliche Aussetzung?



# Gefährdungsvorsatz

- Versuchte Tötung/sKV durch Unterlassen?
- (Eventual-)Vorsätzliches Im-Stich-Lassen?

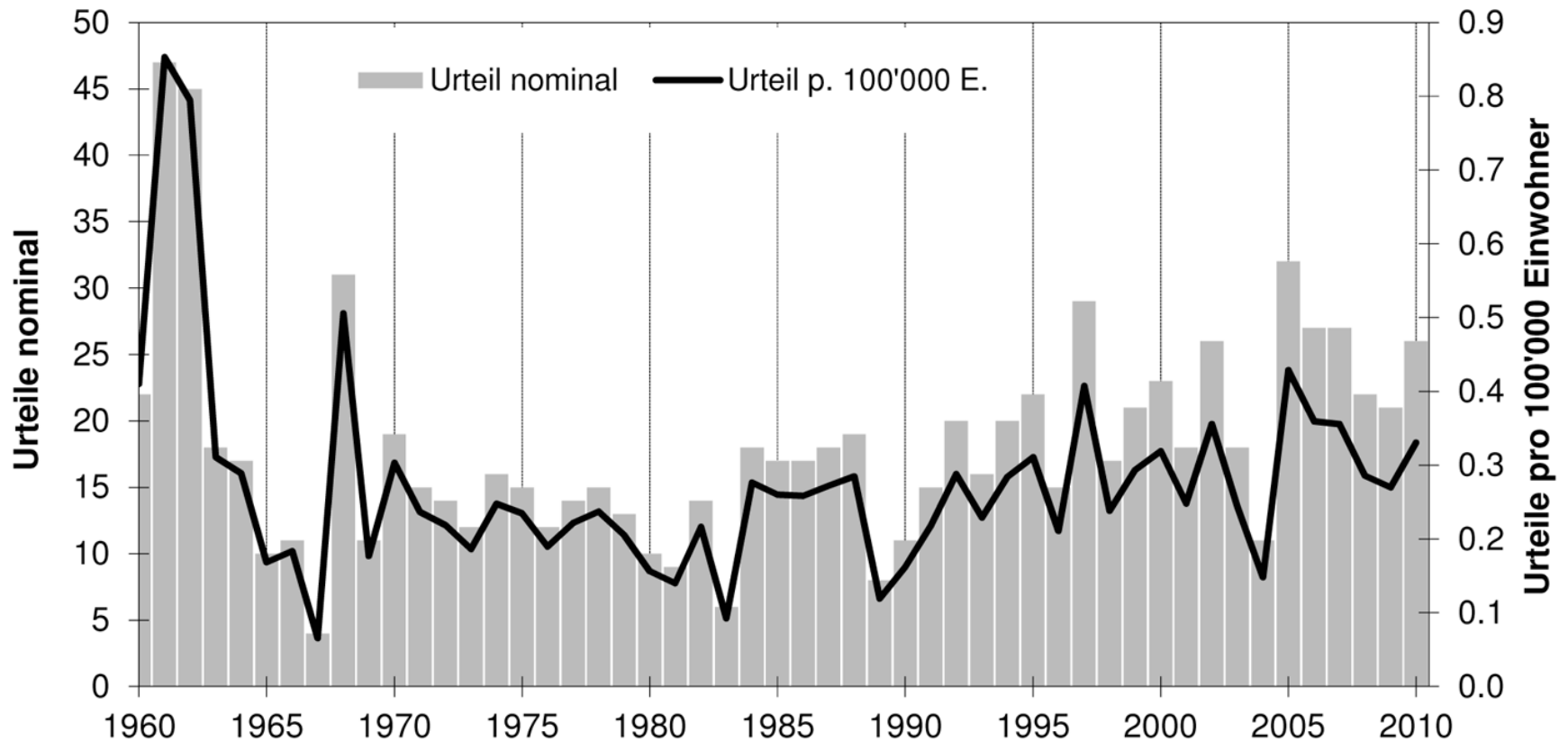


# Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) **Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)**
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 128 - Unterlassung der Nothilfe



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert...



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert...

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr ~~schwebt~~, **nicht hilft**, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon ~~abhält~~, **Nothilfe zu leisten**, oder sie dabei ~~behindert~~, **behindert**,

# Art. 128 – Unterlassen der Nothilfe

Passives Nichthelfen  
(Unterlassen)



Aktives Hinder/Abhalten  
(Tun)



# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittel-

**Keine Erfolg!  
Abstraktes  
Gefährdungsdelikt**

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

## Tatbestandsmässigkeit

### Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

### Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr ~~schwebt~~, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

# Art. 128 – Unterlassen der Nothilfe

Zumutbarkeit:

Nichtschwimmer muss  
sich nicht ins Wasser  
stürzen.



# Unterlassung der Nothilfe

Machen sich Passanten strafbar?





# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

## Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand


Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

# Art. 128 – Unterlassen der Nothilfe

Universitätsangestellte  
hindern männliche  
Rettungskräfte daran, eine  
Studentin, die einen  
Herzinfarkt erlitten hatte,  
zu retten.



**DIGITAL JOURNAL** [CONTRIBUTE](#)

15 must read articles

NEWS ▾ TECH ▾ DRIVING ▾ ENTERTAINMENT ▾ LIFE ▾ SPORTS ▾

TRENDING NOW US Smog Duquesne Women's Basketball Military Food Stamp


**In the Media** [1 comment](#) [Listen](#)

## Saudi female student dies after male ambulance crew denied access

By [Brett Wilkins](#)  
Feb 7, 2014 in [World](#) [LIKE THIS ARTICLE](#) 4

**SHARE** [Email](#) 2 [f Share](#) 0 [Tweet](#) 0 [in Share](#) 0 [GOOGLE+](#) 0

[+0](#)



[Riyadh](#) - A female student in Saudi Arabia died of a heart attack after staff at her university allegedly refused to allow male paramedics to enter a women's-only campus to save her.

Al Arabiya [reports](#) Amna Bawazeer, a student at [King Saud University](#) in the capital city of Riyadh, died after suffering a heart attack around 11 am on Wednesday.

University administrators reportedly barred male ambulance staff from saving Bawazeer's life due to the Islamic kingdom's strict rules against men and women mixing. Male paramedics, indeed any men in Saudi Arabia, are prohibited from being with women and girls who aren't covered from head to toe. Local media reports claimed the administrators made the ambulance wait between one and two hours before being

# Unterlassung der Nothilfe

- August 2013 in Bäretswil:
- Gruppe Jugendlicher traf sich bei der reformierten Kirche zum Trinken und Kiffen.
- In der Folge ging es einem 15-Jährigen immer schlechter. Er musste sich übergeben, atmete schwer und seine Lippen wurden blau. Kurze Zeit später war er nicht mehr ansprechbar.
- Seine Kollegen versuchten ihn zu wecken - erfolglos. Auch eine Herzmassage brachte nichts.
- Statt einen Arzt zu rufen, legten sie ihren Freund aber auf eine Matratze und luden ihn im Freien ab.

Registrieren · Login · Ab

## TAGBLATT

MONTAG, 3. MÄRZ 2014, 08:35 UHR

AKTUELL OSTSCHWEIZ LEBENSART MARKTPLÄTZE ARCHIV

Schweiz · International · Wirtschaft · Sport · Panorama · Kultur · Digital · Unfälle & Ve

Aktuell · Panorama

Tagblatt Online, 14. Februar 2014, 14:56 Uhr

### Freunde lassen bewusstlosen Kiffer liegen



Nach dem Kiffen völlig weggetreten. (Bild: Keystone)

Drei junge Männer aus Bäretswil ZH haben einen bekifften und völlig weggetretenen 15-jährigen Kollegen seinem Schicksal überlassen statt den Notarzt zu verständigen. Dafür wurden sie nun von der Staatsanwaltschaft per Strafbefehl mit bedingten Geldbussen bestraft.

Artikel weiterempfehlen

facebook twitter MAIL

Der Vorfall, über den am Freitag der "Zürcher Oberländer" berichtete und der von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde, passierte im August 2013 in der Zürcher Oberländer

Gemeinde Bäretswil.

# Unterlassung der Nothilfe

- Weil die frische Luft jedoch auch Stunden später nichts half, hoben sie ihn in eine Schubkarre und schoben ihn ins Dorfzentrum.
- Als sie von Weitem einen Passanten sahen, luden sie den 15-Jährigen kurzerhand vor einem Lebensmittelgeschäft ab und machten sich aus dem Staub. Unterwegs verständigten sie aber doch noch die Sanität.
- Als diese eintraf, war der Jugendliche gemäss Staatsanwaltschaft "tief bewusstlos und ohne Schutzreflexe".
- Er befand sich in Lebensgefahr und musste auf die Intensivstation. Es stellte sich heraus, dass er eine Vergiftung wegen mehrerer Suchtmittel hatte.

Registrieren · Login · Ab

## TAGBLATT

MONTAG, 3. MÄRZ 2014, 08:35 UHR

AKTUELL OSTSCHWEIZ LEBENSART MARKTPLÄTZE ARCHIV

Schweiz · International · Wirtschaft · Sport · Panorama · Kultur · Digital · Unfälle & Ve  
Aktuell · Panorama

Tagblatt Online, 14. Februar 2014, 14:56 Uhr

### Freunde lassen bewusstlosen Kiffer liegen



Nach dem Kiffen völlig weggetreten. (Bild: Keystone)

Drei junge Männer aus Bäretswil ZH haben einen bekifften und völlig weggetretenen 15-jährigen Kollegen seinem Schicksal überlassen statt den Notarzt zu verständigen. Dafür wurden sie nun von der Staatsanwaltschaft per Strafbefehl mit bedingten Geldbussen bestraft.

Artikel weiterempfehlen

facebook twitter MAIL

Der Vorfall, über den am Freitag der "Zürcher Oberländer" berichtete und der von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde, passierte im August 2013 in der Zürcher Oberländer

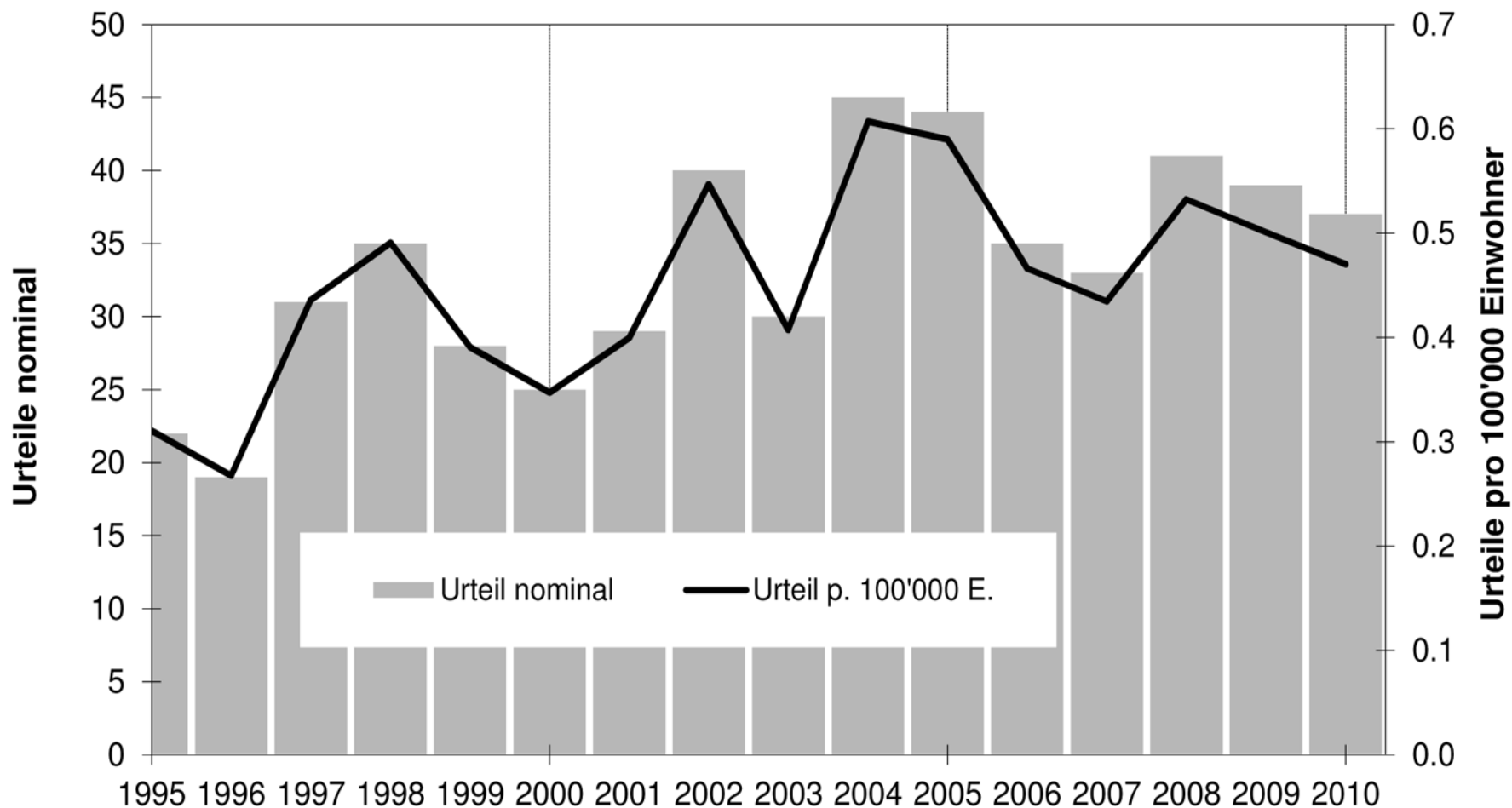
Gemeinde Bäretswil.

# Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) **Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)**
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)



# Art. 128<sup>bis</sup> – Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft





# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128<sup>ter</sup>)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



# Art. 128 – Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

- Direkter Vorsatz
- Rega
- Beliebige Tathandlung (falsche Bombendrohung) vollendet Tatbestand
- Kein Erfolg in Form nutzlosen Einsatzes

# Subjektiver Tatbestand

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Diagramm zur Darstellung der Beziehung zwischen Wissen und Wollen:

- Ein vertikales Doppelpfeilsymbol verbindet die Zeilen "Direkter Vorsatz 2. Grades" und "Eventualvorsatz".
- Die Begriffe "Für sicher halten" und "Für möglich halten" sind jeweils in einem blauen Oval hervorgehoben.

# Gefährdung des Lebens (Art. 129)

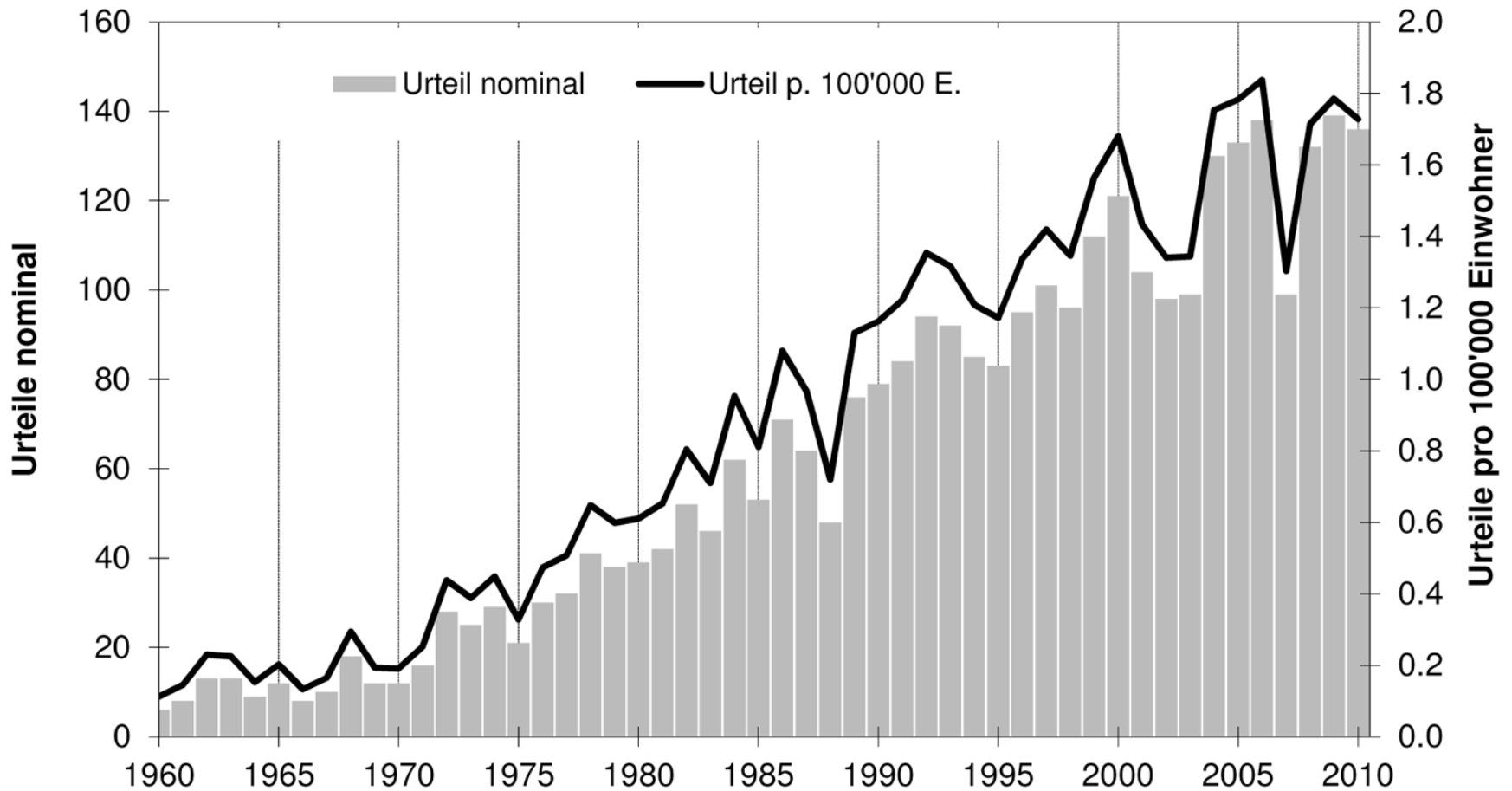
# Peak Hour Kamikaze



# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) **Gefährdung des Lebens (Art. 129)**
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 129 - Gefährdung des Lebens



# Art. 129 – Gefährdung des Lebens

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



# Gefährdung des Lebens

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



# Gefährdung des Lebens

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Gefährdung des Lebens

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Gefährdung des Lebens

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Gefährdung des Lebens

«Skrupellos ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten»



BGE 133 IV 1 E. 5.1

# Gefährdung des Lebens

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Gefährdung des Lebens

«Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt»



Rammer-Entscheidung  
BGE 133 IV 1 E. 5.1



# Unmittelbare Lebensgefahr

- Silvester 1966: Streit Vater Sohn eskaliert.
- Die Kellertüre öffnend, blickte Vater direkt in den Gewehrlauf.
- Der Sohn erklärte, jetzt könne man reden.
- Auf die Aufforderung des Vaters, doch abzudrücken...



BGE 94 IV 60

# Unmittelbare Lebensgefahr

- ...schwenkte der Sohn den Gewehrlauf leicht nach rechts und drückte ab.
- Der Schuss drang auf Brusthöhe etwa 1,2 m neben dem Vater in die Mauer ein.



BGE 94 IV 60

# Unmittelbare Lebensgefahr

- Durchgeladene und entsicherte Waffe
- Lebensgefährliches Würgen
- Grundlose Vollbremsung auf Autobahn
- Verfolgungsjagden
- Seitliches Abdrängen von Fahrzeugen (BGE 133 IV 1)
- Gartenzaun unter 220 Volt Spannung setzen.
- Betrunkene in Rhein stossen.



# Gefährdung des Lebens

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft

Nur direkter Vorsatz

# Art. 129 StPO/1937

Wer einen Menschen  
**wissentlich** und gewissen-  
los in unmittelbare  
Lebensgefahr bringt, wird  
mit Zuchthaus bis zu drei  
Jahren oder mit Gefängnis  
nicht unter einem Monate  
bestraft.

№ 52 625  
**Bundesblatt**  
89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.  
*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zusätzlich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*  
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Zeitspaltzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

*Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.*

## **Schweizerisches Strafgesetzbuch.**

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
23. Juli 1918,

beschliesst:

## **Schweizerisches Strafgesetzbuch.**

**Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen.**

**Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.**

# Subjektiver Tatbestand

«...direkter Vorsatz in  
Bezug auf die unmittelbare  
Lebensgefahr  
erforderlich;  
Eventualvorsatz  
genügt nicht»



BGE 133 IV 1 E. 5.1

# Peak Hour Kamikaze

- Versuchte Tötung?
- Lebensgefährdung?
- Grobe Fahrlässigkeit?



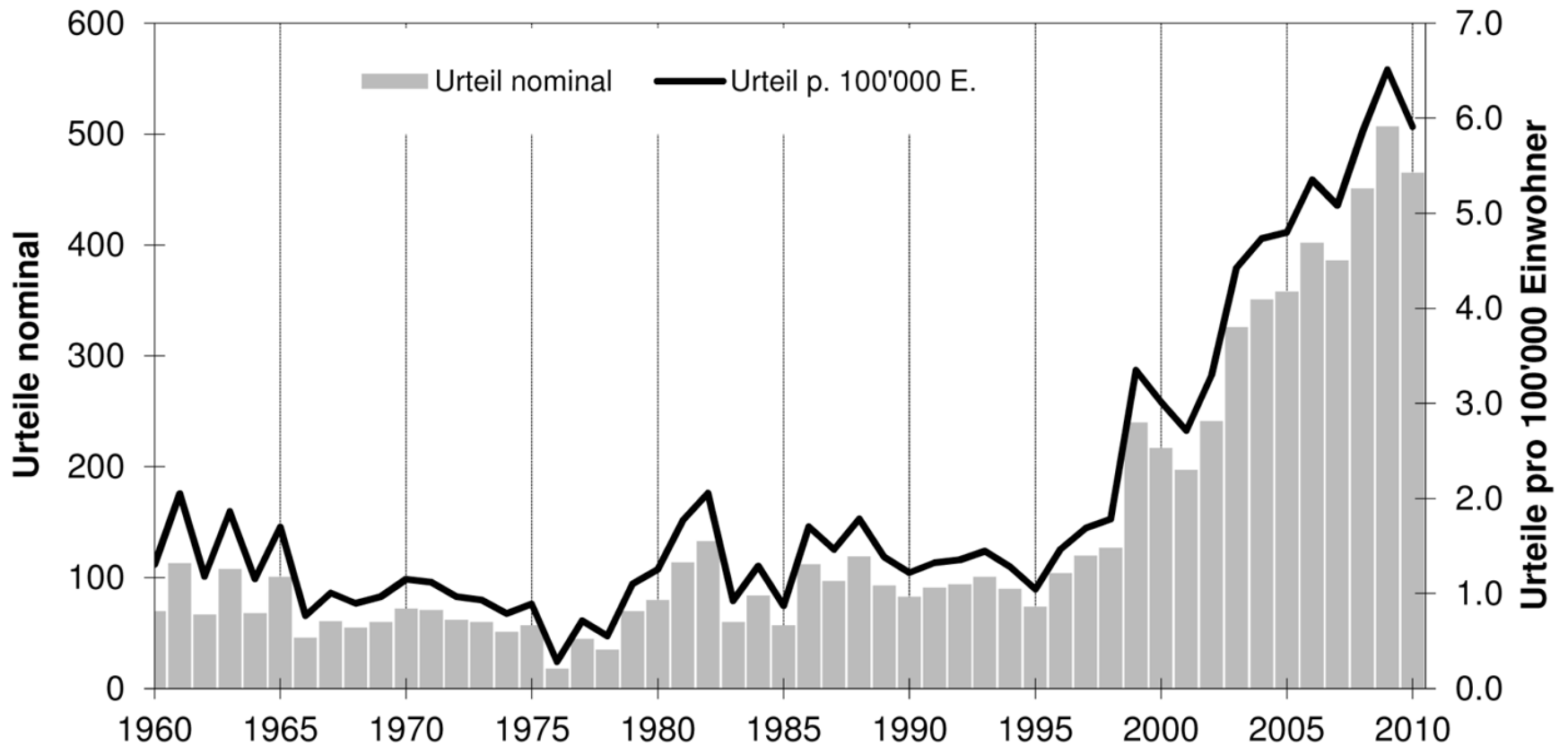
# Raufhandel (Art. 133)



# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) **Raufhandel (Art. 133)**
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 133 - Raufhandel



# Art. 133 – Raufhandel

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



# Art. 133 – Raufhandel

- Raufhandel = Schlägerei
- Beweisproblem: Wer hat wen verletzt?



# Raufhandel

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

## Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet

# Raufhandel

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

## Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod  
Auch der Verletzte kann  
Täter des Raufhandels sein  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu  
drei Jahren oder Geldstrafe  
bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer  
ausschliesslich abwehrt oder  
die Streitenden scheidet

# Raufhandel

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

## Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



# Beteiligung Raufhandel

- Tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung von mind. drei Personen



# Beteiligung Raufhandel

- Jede Beteiligung ist Tathandlung
- Auch bloss psychische Unterstützung ist tbm.



# Raufhandel

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet

# Raufhandel

- Wissen um Schlägerei (mind. 3)
- Wollen der Teilnahme
- Nicht: Wollen der Verletzung/Tötung



# Raufhandel

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

**Obj. Strafbarkeitsbed.**

**Tod/KV**

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den **Tod** oder die **Körperverletzung** eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet

# Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Tod/KV «zur Folge»,  
nicht: Anschluss bei  
bereits erfolgtem  
Tod/KV
- Tod/KV eines  
«Menschen» nicht:  
eines Beteiligten



# Deliktsaufbau

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedrohungslage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwehrwille</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektive Strafbarkeitsbedingungen ←</li> <li>• Fehlendes Strafbedürfnis</li> <li>• Strafausschliessungsgründe</li> </ul>			Strafnotwendigkeit

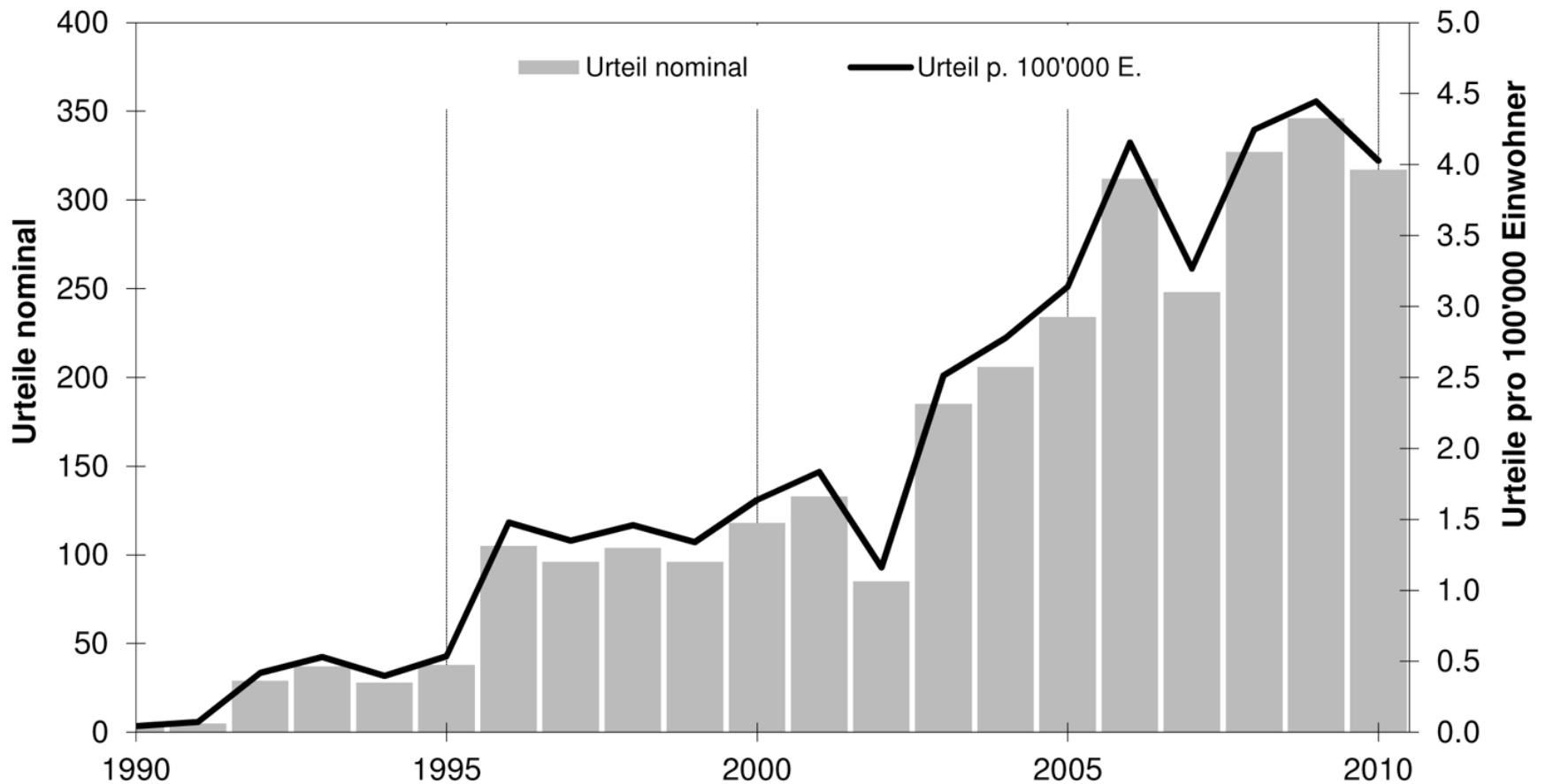
# Angriff (Art. 134)



# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) **Angriff (Art. 134)**
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Art. 134 - Angriff



# Art. 134 – Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 132)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)

# Art. 134 – Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Angriff

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

## Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Angriff

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

## Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere

**Täter ist immer einer von mehreren Angreifern**

eines Angehörigen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Angriff

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

## Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Beteiligung Angriff

- Einseitige tätliche Einwirkung mehrerer Personen auf eine oder mehrere Personen
- Angegriffene rein passiv (Römer?)
- Bei Gegenwehr = Raufhandel



# Beteiligung Angriff

- Jede Form der Teilnahme
- Angreifer idR koordiniert mittäterschaftlich
- Auch unkoordinierter Angriff möglich



# Angriff

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

## Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Angriff

- Kennen der Angriffssituation
- Wollen der Teilnahme
- Nicht: Wollen der Verletzung/Tötung



# Angriff

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

**Obj. Strafbarkeitsbed.**

**Tod/KV**

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Tod/KV «zur Folge»,  
nicht Anschluss bei  
bereits erfolgtem  
Tod/KV
- «eines Angegriffenen  
oder eines Dritten»,  
nicht: Tod/KV Angreifer

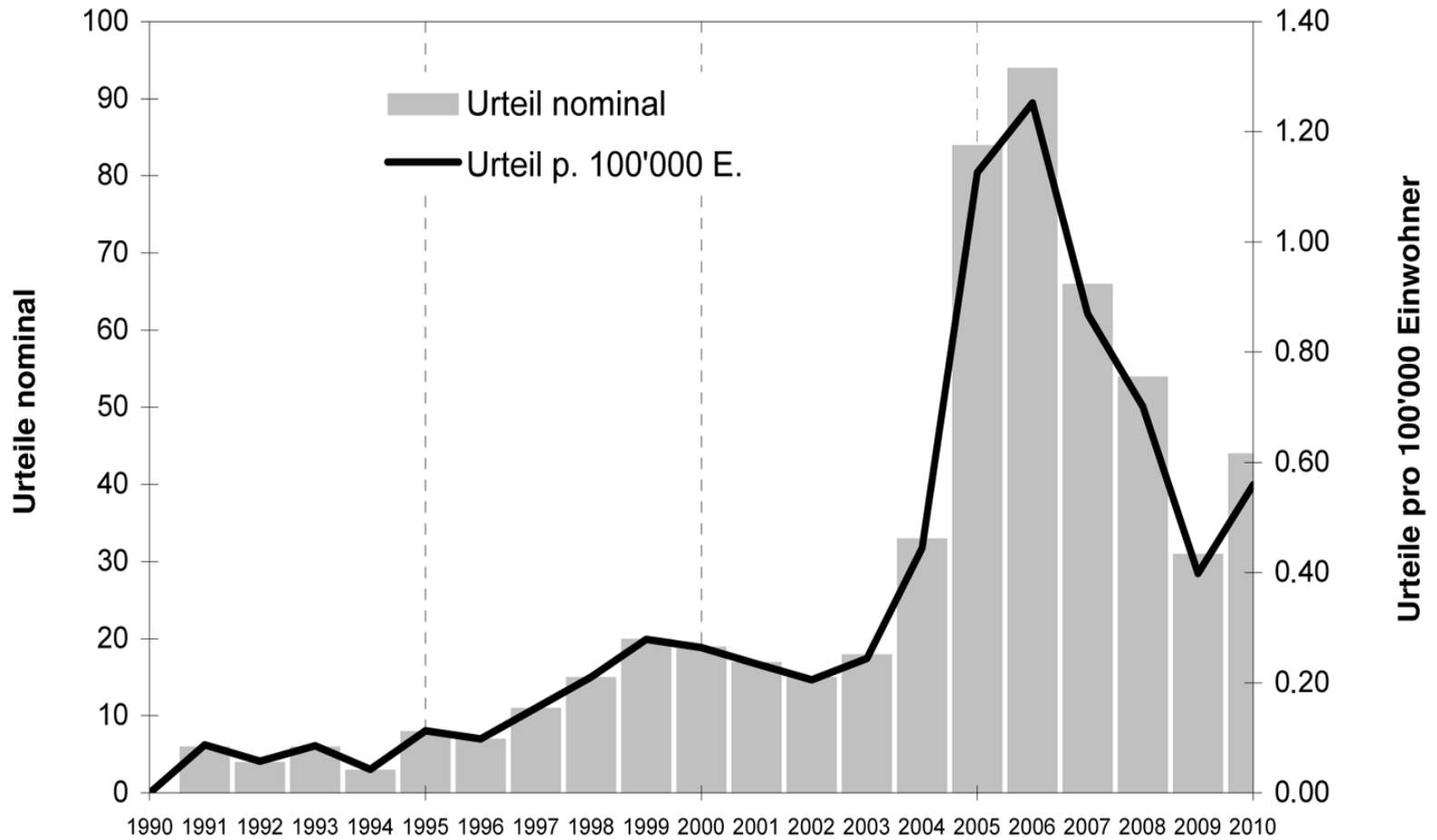


# Gewaltdarstellung (Art. 135)

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) **Gewaltdarstellungen (Art. 135)**
    - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte





# Art. 135 – Gewaltdarstellungen

1 Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1<sup>bis</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

2 Die Gegenstände werden eingezogen.

3 Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.



# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



# Art. 135 – Gewaltdarstellungen

Geschütztes Rechtsgut?

- Unterbindung der kommerziellen Ausbeutung niederer Instinkte, wie der Freude an fremder Qual?
- Jugendverrohung durch «Brutalo»-Konsum
- Korrumpierungsthese: Konsum führt zu Gewalt



# Art. 135 – Gewaltdarstellungen

- 1993 Film «Blutgeil» aus dem Umfeld der Wohlgroth-Besetzer
- Hausbesetzer sprengen 21 Polizeibeamte in die Luft, Polizisten Adolf Wichser und Hermann Spiesser treten blutigen Rachefeldzug gegen Besetzer an. Am Ende Polizist von Besetzern gekocht und gegessen
- 1994: BGZ Freispruch
- 1995 Obergericht/ZH Schuldspruch (Art. 135 StGB)

[Startseite](#) - [Abos](#) - [Immo](#) - [Job](#) - [Anzeigen](#)

TagesAnzeiger

ZÜRICH

ZÜRICH SCHWEIZ AUSLAND WIRTSCHAFT BÖRSE SPORT KULTUR PANORAMA

Stadt Zürich Region Bildstreifen

## Als Besetzer einen Polizisten kochten

Von Thomas Wyss. Aktualisiert am 18.02.2014 15 Kommentare

Vor zwanzig Jahren erschien ein Splattermovie namens «Blutgeil». Der Zürcher Justizapparat lief heiss, verhängte Bussen, Gefängnis – und es kam zum «Blutbad von Urdorf». Nun soll der Film auf DVD erscheinen.



War in den 1990er-Jahren ein Skandal: Ausschnitt aus «Blutgeil».  
Video: Filmstill aus «Blutgeil»



Es war grausam absurd: 25 trashige Filmminuten, 1993 realisiert für 1500 Stutz, beschäftigten die Zürcher Justiz mehr als zehn Jahre lang – und verursachten geschätzte Kosten von einer halben Million Franken!

Der heisse Film hiess «Blutgeil», die Parodie

# Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

# Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
  - a) Tötungsdelikte
  - b) Abtreibung
  - c) Körperverletzung
  - d) **Gefährdung Leben/Gesundheit**
    - a) Aussetzung (Art. 127)
    - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
    - c) Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
    - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
    - e) Raufhandel (Art. 133)
    - f) Angriff (Art. 134)
    - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
    - h) **Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)**
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

## Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft





# Gefährdungsdelikte

## **Konkrete Gefährdungsdelikte:**

Eintritt einer Gefahr ist objektives  
Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

## **Abstrakte Gefährdungsdelikte:**

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt.  
Bereits gefahrgeneigtes Verhalten als  
solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128<sup>bis</sup>)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



## Art. 19bis Betäubungsmittelgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren ohne medizinische Indikation Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.



## Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

- Gemeines Delikt  
(«Wer»)
- Garanten (Eltern) auch  
durch Unterlassen  
(Nichteinschreiten)
- «Menge, welche die  
Gesundheit gefährden  
kann»
- «andere Stoffe»  
(Schokolade?)



# Ausblick

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
  - a) Ehrverletzungen
    - a) Üble Nachrede (Art. 173)
    - b) Verleumdung (Art. 174)
    - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
    - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
    - e) Beschimpfung (Art. 177)
    - f) Verjährung (Art. 178)
  - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
    - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
    - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179<sup>bis</sup>)
    - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179<sup>ter</sup>)
    - d) Verl. Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte (Art. 179<sup>quater</sup>)
    - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179<sup>quinqües</sup>)
    - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179<sup>sexies</sup>)
    - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup>)
    - h) Amtliche Überwachung (Art. 179<sup>octies</sup>)
    - i) Beschaffen von Personendaten (Art. 179<sup>novies</sup>)
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

# Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen